

KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Leitfaden KAT-Ohne Gentechnik - Aufzucht -

Konventionelle Junghennenaufzucht

Version 2025.01



KAT – Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Version 2025.01

Freigegeben zum 03.12.2024

Status: gültig ab 1. März 2025

KAT - Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.

Konrad-Zuse-Platz 5

53227 Bonn

Deutschland

Internet

www.kat.eu

www.was-steht-auf-dem-ei.de

Wichtige Hinweise:

Der vorliegende Leitfaden ist Eigentum von KAT. Aufgrund der Urheberrechte ist es untersagt, den Leitfaden in Gänze oder auszugsweise zu vervielfältigen. Verstöße gegen die Urheberrechte werden verfolgt.

Die fremdsprachigen Fassungen dieses Leitfadens sind ein freiwilliges zusätzliches Angebot, das von KAT für Teilnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten bereitgestellt wird. Für Übersetzungsfehler oder fehlende Informationen übernimmt KAT keine Haftung. Maßgeblich und bindend im Falle von Abweichungen der Übersetzung von der deutschsprachigen Fassung ist stets ausschließlich das deutschsprachige Original.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Einführung	1
1	Grundsätzliches	1
1.1	Geltungsbereich	1
1.2	Allgemeine Betriebsdaten	1
2	Sicherstellung der Vermeidung des Kükentötens im KAT-System	1
2.1	Chargenbezeichnung in der Brüterei bzw. im Aufzuchtbetrieb	1
Teil II:	Anforderungskatalog	4
A	Allgemeine Anforderungen an die konventionelle Junghennenaufzucht	4
1	Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)	4
1.1	Baulicher Zustand des Stallgebäudes	4
1.2	Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen	4
1.3	Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang	4
1.4	Besucherregistrierung	4
1.5	Sanitäranlagen	4
2	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	4
2.1	Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen	4
2.2	Lagerung Futter	5
2.3	Personalhygiene	5
3	Tiergesundheit	5
3.1	Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden	5
3.2	Betreuung durch den Tierarzt	6
3.3	Betriebshygiene	6
4	Anforderungen an Haltungseinrichtungen und -bedingungen	7
4.1	Besatzdichte	7
4.2	Nutzbare Flächen	8
4.3	Scharfläche	8
4.4	Sitzstangen	8
4.5	Lichtverhältnisse	8
4.6	Futter- und Tränkevorrichtungen	9
4.7	Beschäftigungsmaterial	9
4.8	Stallklima	9
4.9	Stromführende Drähte	9
4.10	Notstromversorgung	10
5	Kaltscharrraum (Wintergarten)	10
5.1	Anforderungen an den Kaltscharrraum (Wintergarten)	10
5.2	Auslauföffnungen	10

6	Betriebliche Eigenkontrolle	10
6.1	Betriebsdatenerfassung	10
6.2	Ein- und Ausstattung	10
6.3	Informationspflicht KAT	11
6.4	Krisenmanagement	11
6.5	Herdendokumentation	11
6.6	Durchführung von Analysen	12
6.7	Herkunft und Bezug von Futter	12
7	Datenbank/Plausibilitätsprüfungen	14
7.1	Datenbankmeldungen	14
8	Bestandsschutzregelungen	14
B	KAT-Ohne Gentechnik	15
9	Spezielle Anforderungen KAT-Ohne Gentechnik	15
9.1	Grundlegende Anforderungen	15
9.2	Umgang mit Nicht-Konformitäten	15
9.3	Plausibilität	16
9.4	Verwender von eigenem Getreide/Selbstmischer	16
Teil III:	Anhang	17
1	Definitionen	17
1.1	Zeichenerklärung	17
1.2	Abkürzungen	17
1.3	Begriffserklärungen	17
2	Mitgeltende Unterlagen	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Chargenbezeichnung in der Brüterei	1
Tab. 2: Chargenbezeichnung im Aufzuchtbetrieb	2
Tab. 3: Parameter Tränkwasseranalyse	12
Tab. 4: Begriffserklärungen	17

Teil I: Einführung

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden wurde für das Zertifizierungsprogramm „KAT-Ohne Gentechnik“ entwickelt und besitzt Gültigkeit für alle Aufzuchtbetriebe, die konventionelle Junghennen an KAT-Legebetriebe liefern.

Jeder Aufzuchtbetrieb, der „KAT-Ohne Gentechnik“ Junghennen aufzieht, muss sich im KAT-System für das Zertifizierungsprogramm „KAT-Ohne Gentechnik“ anmelden. Seit dem 1. Januar 2022 können nur noch Junghennen aus KAT-zertifizierten Aufzuchtbetrieben an KAT-Legebetriebe geliefert werden. Seit dem 1. Januar 2024 dürfen keine Eier mehr von KAT-Legehennen, deren männliche Küken noch nach dem Schlupf getötet worden sind, im KAT-System vermarktet werden.

Das Anforderungsprofil zur Durchführung der erforderlichen Kontrollen ist vertraglich geregelt. Grundlage ist hierfür die Markensatzung und der Teilnehmervertrag verbunden mit den Anforderungen des KAT-Zertifizierungsprotokolls.

Für alle Aufzuchtbetriebe gelten die allgemeinen Anforderungen im Teil II, Kapitel A 1 bis A 8 sowie die speziellen Anforderungen an „KAT-Ohne Gentechnik“ in Kapitel B 9 .

1.2 Allgemeine Betriebsdaten

Jeder Betrieb meldet sich eigenständig für die Systemteilnahme „KAT-Ohne Gentechnik“ über das ONLINE-Anmeldetool an und erstellt eine Betriebsbeschreibung.

→ Online-Anmeldetool <https://anmeldung.kat.eu>

 Nachweis/Dokumentation (Betriebsbeschreibung)

Die Stammdaten werden in der KAT-Datenbank hinterlegt. Jede Änderung der Stammdaten wird dem Programmeigner KAT sofort gemeldet.

2 Sicherstellung der Vermeidung des Kükentötens im KAT-System

Seit dem 01.01.2022 ist das Kükentöten in Deutschland gesetzlich verboten. Brütereien außerhalb Deutschlands, die ihre weiblichen Küken seit dem 01.01.2022 weiterhin in das KAT-System liefern möchten, stellen ab diesem Zeitpunkt nachweislich sicher, dass die entsprechenden männlichen Küken ebenfalls geschlüpft und in KAT-zertifizierten Aufzuchtbetrieben aufgezogen oder vor dem Schlupf mit einem Verfahren zur InOvo-Geschlechtsbestimmung selektiert worden sind.

Seit dem 01.01.2024 muss im KAT-System bei der Anwendung von Verfahren zur In-Ovo-Geschlechtsbestimmung zusätzlich sichergestellt werden, dass die Bebrütung der männlichen Embryonen vor dem 13. Bebrütungstag beendet wurde.

Um die Vermeidung des Kükentötens sowie die Rückverfolgbarkeit und Zuordnung von Bruderhahnherden zu den vermarkteten Eiern im KAT-System sicherzustellen, werden bei der Eingabe der Tierbestandsdaten von der KAT-Datenbank sowohl auf der Stufe der Brütereien als auch auf der Stufe der Aufzuchtbetriebe Chargenbezeichnungen vergeben, welche die darin enthaltenen Tiere eindeutig definieren.

2.1 Chargenbezeichnung in der Brüterei bzw. im Aufzuchtbetrieb

Tab. 1: Chargenbezeichnung in der Brüterei

Angabe	Erklärung	Beispiel
KAT-ID	Kennnummer, die der Brüterei von KAT zugeteilt wurde	DE/B-999

Angabe	Erklärung	Beispiel
Schlupfdatum	JJJJMMTT	20210711
Hybridsorte	Kennzeichnung der Rasse, gekennzeichnet durch ein G und eine fortlaufende Nummer (dreistellig)	G000
Geschlecht	Abkürzung anhand der englischen Begriffe "male" (männlich) und "female" (weiblich)	M oder F
Produktionsform	Angabe, ob es sich um einen Schlupf aus ökologischer (0) oder konventioneller (2) Produktion handelt	0 oder 2
Angewandtes Verfahren zur Vermeidung des Kükentötens	Kein Verfahren wird angewandt = B100 Männliche Küken werden aufgezogen = B200 Selektionsverfahren = B300	B100 B200 B300
Durchnummerierung	Dreistellige Nummerierung zur eindeutigen Identifizierung einer Charge	000
Leerstellen	Alle Leerstellen werden mit einem Unterstrich ("_") gekennzeichnet.	_

Beispiele:

Brutcharge: DE/B-999_20210118_G010_F_2_B300_000

Bio-Brutcharge: DE/B-999_20210118_G010_M_0_B200_000

Abkürzung für die Kennzeichnung von Selektionsverfahren

B301	Respeggt
B302	Ella (In Ovo)
B303	Plantegg
B305	Genus Focus (Orbem)
B306	Cheggy Zoom

Information: Eine aktuelle Liste der Selektionsverfahren und Hybridsorten ist im internen Bereich der KAT-Website (Systemteilnehmer-Login unter "DOKUMENTE → Verfahrensweisungen / VA-B-01) einsehbar. Alle gesetzlich zugelassenen Selektionsverfahren können im KAT-System angewendet werden.

Tab. 2: Chargenbezeichnung im Aufzuchtbetrieb

Angabe	Erklärung	Beispiel
KAT-ID	Kennnummer, die dem Aufzuchtbetrieb von KAT zugeteilt wurde	DE/A-999
Stall	Beim Einpflegen der Tierbestandsmeldungen kann der Stall ausgewählt werden. Die KAT-Datenbank fügt als Stallbezeichnung bei der Bildung der Charge automatisch einen mehrstelligen Zahlencode ein	1234

Angabe	Erklärung	Beispiel
Abteil	Beim Einpflegen der Tierbestandsmeldungen können einzelne Abteile ausgewählt werden. Die KAT-Datenbank fügt als Abteilbezeichnung bei der Bildung der Charge automatisch einen mehrstelligen Zahlencode ein	5678
Einstalldatum	JJJJMMTT	20210711
Geschlecht	Abkürzung anhand der englischen Begriffe "male" (männlich) und "female" (weiblich) Bei gemischten Herden	M oder F G
Produktionsform	Angabe, ob es sich um einen Schlupf aus ökologischer (0) oder konventioneller (2) Produktion handelt	0 oder 2
Angewandtes Verfahren zur Vermeidung des Kükentötens	Kein Verfahren wird angewandt = A100 Männliche Küken werden aufgezogen = A200 Selektionsverfahren = A300 Gemischte Verfahren = A400	A100 A200 A300 A400
Leerstellen	Alle Leerstellen werden mit einem Unterstrich ("_") gekennzeichnet	_

Beispiele

DE/A-666_1234_20210127_M_0_A100

DE/A-666_1234_5678_20210128_F_2_A200

Information: Bei Umstellungen (z.B. Voraufzucht) wird automatisch eine neue Aufzuchtchargennummer gebildet.

Teil II: Anforderungskatalog

A Allgemeine Anforderungen an die konventionelle Junghennenaufzucht

1 Allgemeiner Zustand des Aufzuchtbetriebs (Stall und Außenbereiche)

1.1 Baulicher Zustand des Stallgebäudes

Das Stallgebäude sowie Türen und Tore sind in einem guten baulichen Zustand. Die Bereiche der Be- und Entladung der Küken/Junghennen sind so gestaltet, dass sie über eine versiegelte Bodenplatte (z. B. betoniert, gepflastert o.ä.) verfügen und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

1.2 Baulicher Zustand der Haltungseinrichtungen

Die Haltungseinrichtungen sind in einem baulich guten und funktionsfähigen Zustand und so konstruiert, dass eine Verletzungsgefahr der Tiere auf ein Minimum reduziert wird.

Futterketten und Tränkesysteme sind so konstruiert, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

1.3 Gebäudesicherheit, kontrollierter Zugang

Ein kontrollierter Zugang zum Stallgebäude ist gewährleistet. Die Außentüren und -tore der Ställe sind so konstruiert, dass ein unbemerktes Eindringen betriebsfremder Personen nicht möglich ist.

1.4 Besucherregistrierung

Besucher und externe Dienstleister werden zum Zeitpunkt des Zutritts registriert. Es werden entsprechende Besucherlisten geführt. Diese Nachweise werden mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und bei Verlangen vorgelegt.

 *Formblatt FB-LB 14: Besucherliste*

1.5 Sanitäranlagen

Am Standort des Aufzuchtbetriebes stehen der Mitarbeiteranzahl angemessene Sanitäranlagen zur Verfügung.

2 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

2.1 Ordnung und Sauberkeit von Stall und Außenbereichen

2.1.1 Im gesamten Betriebsbereich werden Ansammlungen von Müll und Dreck, übermäßige Staubablagerungen, Spinnweben oder tote Fliegen regelmäßig bzw. bei Bedarf beseitigt.

 *Nachweis/Dokumentation*

2.1.2 Der Aufzuchtbetrieb weist insgesamt ein sauberes und ordentliches Erscheinungsbild auf. Das Betriebsgelände befindet sich in einem einwandfreien, gepflegten und ordentlichen Zustand.

2.2 Lagerung Futter

2.2.1 Futtersilos und Lagerbehälter werden sauber und insbesondere frei von chemischen, physikalischen (z. B. Glasscherben), aber auch mikrobiellen Verunreinigungen (z. B. Schimmel) gehalten. Material und Anstriche von Lagerbehältern werden gereinigt und sind gesundheitlich unbedenklich.

2.3 Personalhygiene

2.3.1 Betriebsfremde Personen stellen hygienisch ein Risiko dar. Ihnen wird nur dann Zugang zu den Ställen und Haltungseinrichtungen gewährt, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Stallungen werden nur mit betriebseigener Kleidung bzw. geeigneter Einwegkleidung betreten. Es ist sichergestellt, dass der Stall oder der sonstige Aufenthaltsort der Tiere von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten wird.

2.3.2 Eine Hygieneschleuse ist für alle Betriebe obligatorisch. Je nach Standortbedingungen ist die Schleuse dort eingerichtet, wo sie im Hinblick auf Tiergesundheit und Seuchenvorbeugung am sinnvollsten ist, z. B. im Eingangsbereich des Stallkomplexes. Innerhalb der Hygieneschleuse erfolgt zumindest ein Schuhwechsel.

Für Hygieneschleusen gelten folgende Anforderungen:

- Klare Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Straßenkleidung im Schwarzbereich und Stallkleidung im Weißbereich aufbewahren.
- Trennung zwischen Schwarz- und Weißbereich durch eine Holzbank oder kleine Mauer. Das Material ist abwaschbar und hat eine glatte Oberfläche.
- Der Tierbereich wird nur durch die Hygieneschleuse betreten und verlassen.

2.3.3 In jedem Stallvorraum oder in der Hygieneschleuse ist zumindest ein Waschbecken mit Wasser sowie Seifen- und Papierhandtuchspender angebracht. Alle Personen waschen sich vor und nach Betreten des Hygienebereichs die Hände. Zusätzlich ist gewährleistet, dass die Hände nach dem Waschen und Trocknen desinfiziert werden können.

2.3.4 Der Betrieb hat angemessene Vorschriften zur Hygiene definiert. Diese Regeln sind im Betrieb an gut sichtbarer Stelle ausgehängt und allen Mitarbeitern geläufig.

3 Tiergesundheit

Gemäß § 11 des deutschen Tierschutzgesetzes hat, wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

 *Deutsches Tierschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung*

3.1 Dokumentationssystem zur Begutachtung der Herden

3.1.1 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Begutachtung der Herden, das sich auf tierbezogene Merkmale stützt. Auf Basis dieses Systems ergreift und dokumentiert der Aufzuchtbetrieb bei signifikanten Problemen innerhalb der Herde entsprechende Abhilfemaßnahmen.

Dieses System umfasst mindestens eine Überprüfung und Dokumentation der Gewichtsentwicklung sowie eine Gefiederbonitur.

 *VA-JA-01: Gewichtsentwicklung in der Junghennenaufzucht*

 *FB-JA-03: Herdenbestandsblatt Junghennen*

*Information: Seit dem 01.01.2022 kann das KAT-Tool für die Legehennenhaltung (Bereich Junghennen) zur Begutachtung der Herden angewendet werden oder ein inhaltlich vergleichbares Tool (M-Tool, KTBL).
Weitere Informationen auf der KAT-Website / Systemteilnehmer-Login / Tierwohlboniturung*

 *Formblatt FB-JA-03: Herdenbestandsblatt/Tiergesundheit Aufzucht*

 *KAT-Tool*

3.1.2 Es erfolgt mindestens 2 x täglich eine Tier- und Technikkontrolle inkl. Dokumentation. Dokumentiert werden mindestens Datum, Zeitpunkt und Auffälligkeiten.

3.1.3 Alle Betriebsmitarbeiter, die mit den Tieren in Kontakt kommen, werden mindestens 1 x jährlich betriebsintern geschult. Die Schulung kann durch den Betriebsleiter erfolgen, sofern dieser sachkundig ist.

3.2 **Betreuung durch den Tierarzt**

3.2.1 Es liegt eine Vereinbarung mit einem Tierarzt über die Bestandsbetreuung vor. Der betreuende Tierarzt wird vom Betrieb benannt.

3.2.2 Es liegt ein Impfplan vor, der mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen enthält. Der Impfplan wird vom Betrieb in Zusammenarbeit mit dem betreuenden Tierarzt erstellt.

 *Nachweis/Dokumentation Impfplan*

3.2.3 Alle im Impfplan vorgesehenen Impfungen werden durchgeführt und dokumentiert. Es werden dabei mindestens der Impfzeitpunkt sowie der Name des Impfstoffs angegeben.

3.2.4 Für den Fall von Arzneimittelanwendungen wird mindestens Folgendes dokumentiert:

- Bezeichnung und verabreichte Menge des angewendeten Arzneimittels
- Chargennummer des Arzneimittels
- Datum der Anwendung
- ggfs. Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel verabreicht hat
- Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs

 *Nachweis/Dokumentation*

3.2.5 Es liegt ein Nachweis darüber vor, welche Impfungen bereits am Standort der Brüterei erfolgt sind.

3.3 **Betriebshygiene**

3.3.1 Schädlingsbekämpfung

In Geflügelställen ist ein besonderes Augenmerk auf die Prophylaxe von Schädlingsbefall (Ratten, Mäuse, Insekten etc.) zu legen. Alle Stallungen und Produktionsanlagen sind vor dem Eindringen von und vor Verunreinigung durch Haustiere, andere Nutztiere und Vögel zu schützen, so dass Übertragungen bzw. der Eintrag von Krankheitserregern weitestgehend ausgeschlossen werden kann.


3.3.1.1 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System zur Schädlingsbekämpfung. Dabei hängt die Häufigkeit der Bekämpfung von der Art der Schädlinge und der Befallsstärke ab.

3.3.1.2 Die Schädlingsbekämpfung im Betrieb kann in Eigenleistung erbracht werden, wenn der Betriebsleiter über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügt und die Anforderungen an die Dokumentation (→ 3.3.1.3) erfüllt. Für landwirtschaftliche Betriebe ist der Sachkundenachweis nach Pflanzenschutz-Sachkunde-VO ausreichend.

Für den Fall, dass mit der Schädlingsbekämpfung ein externer Dienstleister beauftragt wird, erfüllt dieser die Anforderungen an die Dokumentation (→ 3.3.1.3).


3.3.1.3 Mindestanforderungen an die Dokumentation sind:

- Köderplan mit nummerierten Detektoren
- Auflistung aller eingesetzten Biozide
- Sicherheitsdatenblätter zu allen eingesetzten Bioziden
- Festgelegte Kontrollintervalle (toxische Fraßköder: mindestens monatlich)
- Dokumentation der Befallkontrolle (Trendanalysen)

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2 Reinigung und Desinfektion

3.3.2.1 **[K.O.]** Nach jeder Ausstallung werden der Stall sowie die Futtersilos komplett gereinigt und alle Gegenstände der Haltungseinrichtung, mit denen die Tiere in Berührung kommen, zusätzlich desinfiziert. Dies beinhaltet auch die Desinfektion der Tränkelinien. Hierüber werden Nachweise erbracht.

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2.2 Es werden ausschließlich Desinfektionsmittel eingesetzt, die in der KAT-Datenbank gelistet sind. Für alle eingesetzten Desinfektionsmittel liegen entsprechende Nachweise und Betriebsanweisungen vor.

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2.3 Bei jeder Einstallung werden Name und Hersteller der verwendeten Desinfektionsmittel in der KAT-Datenbank eingetragen.

3.3.2.4 Der Betrieb verfügt über ein geeignetes System, mit dem er nachweisen kann, dass die durchgeführten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wirkungsvoll waren.

Hinweis: Ein mögliches Verfahren ist in der Verfahrensweisung VA-LB 3 beschrieben. Innerhalb von 24 Monaten muss mindestens ein Stall vor einer Neueinstallung auf die Wirksamkeit der Reinigung & Desinfektion überprüft werden.

 *Formblatt FB-LB-07: Dokumentation Reinigung & Desinfektion*

 *Verfahrensweisung VA-LB-03: Kontrolle der Desinfektion*

 *Nachweis/Dokumentation*

3.3.2.5 Wenn ein Stallgebäude über mehrere Stallabteile verfügt, werden unterschiedliche Altersgruppen nur dann zusammen eingestallt, wenn zuvor eine ausreichende Reinigung und Desinfektion des Stallabteils – ohne Beeinträchtigung der Tiere und Haltungseinrichtungen der anderen, noch besetzten Stallabteile – erfolgt ist.

3.3.3 Lagerung Kot

3.3.3.1 Der Kot wird in einem separaten Bereich zwischengelagert, der für die Junghennen nicht zugänglich ist. Ausgenommen davon ist der Kot in der Einstreu.

3.3.4 Lagerung toter Tiere

3.3.4.1 Verendete Tiere werden schnellstmöglich (täglich) aus dem Stall entfernt. Die Kadaver werden getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen in gekühlten Kadaverboxen gelagert. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Kadaverlagerung für Unbefugte nicht zugänglich ist.

4 Anforderungen an Haltungseinrichtungen und -bedingungen

4.1 Besatzdichte

4.1.1 Besatzdichtenregelung

[K.O.] In den jeweiligen Ställen ist sichergestellt, dass die vorgegebene Besatzdichte zu keiner Zeit überschritten wird:

Ab dem 35. Lebenstag bis 49. Lebenstag gilt:

- max. 30 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 60 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche

Ab dem 50. Lebenstag gilt:

- ab dem 35. Lebenstag max. 18 Tiere/m² Gesamtnutzfläche.
In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Nutzfläche auf mehreren Ebenen befindet: max. 36 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche.

Hinweis: Schlupftag = 1. Lebenstag

4.2 Nutzbare Flächen

Dies sind Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle <30 cm betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 % aufweist, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können.

- 4.2.1 In Haltungseinrichtungen mit mehreren Ebenen werden höchstens 4 Ebenen übereinander angerechnet, wobei der Stallboden bereits als erste Ebene gezählt wird.
- 4.2.2 Es werden nur die Ebenen auf die nutzbare Fläche angerechnet, durch die der Kot auf maximal eine Ebene tiefer fallen kann. Weitere Ebenen sind als nutzbare Fläche nur anrechenbar, wenn der Kot aufgefangen wird.
- 4.2.3 Systembedingte Flächen*) dürfen der Nutzfläche hinzugerechnet werden, auch wenn diese nicht mit einem darunterliegenden Kotband versehen sind, sofern sie während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen, mindestens 30 cm breit sind, über eine lichte Höhe von mindestens 40 cm verfügen und den Tieren einen festen Stand bieten.

**) siehe Anhang 1.3 Begriffserklärungen*

4.3 Scharfläche

Als Scharraum gilt der Stallteil mit planbefestigtem Boden, der ganzflächig mit von den Junghennen manipulierbarem Material bedeckt ist und die Möglichkeit zum Staubbaden bietet.

- 4.3.1 Mindestens 25 % der nutzbaren Stallgrundfläche sind Scharbereich. Die Scharfläche befindet sich nur auf der untersten Ebene.
- 4.3.2 Der Zugang zum Scharbereich wird den Junghennen so früh wie möglich gewährt, jedoch spätestens ab dem 35. Lebenstag müssen alle Tiere Zugang zum Scharraum haben.
- 4.3.3 Die Scharfläche ist vollständig mit geeigneter Einstreu bedeckt.

4.4 Sitzstangen

Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußstellen ermöglichen und dürfen die Fußballen nicht verletzen. Des Weiteren müssen Sitzstangen/Sitzebenen mindestens 17 cm Abstand zur Wand und mindestens 25 cm waagerechten Achsenabstand zueinander haben. Der Freiraum oberhalb der Sitzstangen/Sitzebenen muss bei Stangen/Ebenen, die angefliegen werden müssen, mindestens 40 cm betragen und bei solchen, die erklettert werden können, mindestens 20 cm.

- 4.4.1 Sitzstangen werden den Tieren ab dem 1. Lebenstag angeboten. Mindestens ein Drittel dieser Stangen ist erhöht.
- 4.4.2 Es ist sichergestellt, dass ab dem 50. Lebenstag eine Sitzstangenlänge von 10 cm/Tier nicht unterschritten wird. Von der genannten Gesamt-Sitzstangenlänge können jeweils 40% durch erhöhte Sitzebenen von mindestens 100 cm²/ Tier realisiert werden.

Hinweis: Eine Doppelnutzung der erhöhten Sitzebene als Sitzstange und Nutzfläche ist ausgeschlossen.

4.5 Lichtverhältnisse

- 4.5.1 Der Einfall von **natürlichem Tageslicht** ist obligatorisch. Das Stallgebäude verfügt über Lichtöffnungen, die mindestens 3 % der nutzbaren Stallgrundfläche entsprechen.

- 4.5.2 Die Tageslichtöffnungen gewährleisten eine gleichmäßige Verteilung des Lichts.
- 4.5.3 Bei Verwendung **künstlicher Beleuchtung** ist eine gleichmäßige Ausleuchtung des Aktivitätsbereiches der Tiere gegeben.
- 4.5.4 Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z.B. durch Farbanstrich oder Bekleben mit farbigen Folien) oder das Verwenden von monochromatischem Licht ist nur im Ausnahmefall mit **tierärztlicher Indikation** (diese muss in schriftlicher Form vorliegen) zulässig.

 *Nachweis tierärztliche Indikation*

- 4.5.5 Die Lichtphase beträgt ab dem 15. Lebenstag der Tiere mindestens 8 Stunden/Tag. Es ist eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Der Dunkelphase ist jeweils eine Dämmerungsphase vorzuschalten. Das Lichtregime ist zu dokumentieren.

 *Nachweis Lichtregime*

4.6 Futter- und Tränkevorrichtungen

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind so zu gestalten, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Futter und Wasser einwandfreier Qualität haben und ein Verschmutzen des Wassers oder des Futters auf das technisch mögliche Minimum reduziert wird.

4.6.1 Futtereinrichtungen

- 4.6.1.1 Bei Verwendung von Längströgen zur Fütterung ist ab dem 50. Lebenstag eine Kantenlänge von mindestens 4,5 cm pro Tier gegeben und bei Verwendung von Rundtrögen eine Kantenlänge von 3 cm pro Tier gewährleistet.

4.6.2 Tränkeeinrichtungen

- 4.6.2.1 Bei Verwendung von Nippel- oder Bechertränken steht ab dem 50. Lebenstag mindestens eine Tränkestelle für jeweils 15 Tiere zur Verfügung. Bei der Verwendung von Rundtränken ist eine Kantenlänge von mindestens 1 cm/Tier gewährleistet.
- 4.6.2.2 Die Tränken sind in einer für die Tiere erreichbaren Höhe anzubringen.

4.7 Beschäftigungsmaterial

- 4.7.1 Ab dem 1. Lebenstag wird den Tieren durchgängig Beschäftigungsmaterial angeboten und so früh wie möglich die Möglichkeit zum Staubbaden gegeben.

Hinweis: Als Beschäftigungsmaterial wird eingestreutes Futter auf dem Kükenpapier als auch das Kükenpapier als solches akzeptiert sowie Heu- oder Strohballen, Luzerne, Picksteine etc.

- 4.7.2 Eine entsprechende Dokumentation über die Menge und das verwendete Beschäftigungsmaterial liegt vor.

4.8 Stallklima

- 4.8.1 Im Stallbereich wird ein für die Tiergesundheit, die Besatzdichte und das Alter der Hennen entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet.

4.9 Stromführende Drähte

- 4.9.1 **[K.O.]** Die Tiere dürfen an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromeinwirkung ausgesetzt sein.
- 4.9.2 Im Aufenthaltsbereich der Tiere befinden sich darüber hinaus auch keine weiteren Vorrichtungen, die durch einfaches Anschließen an eine Stromquelle die Wirkung von Stromdrähten erzielen. Werden Drähte als Abweiser über Futter- und Tränkelinien eingesetzt, dürfen zur Befestigung dieser Drähte keine Isolatoren verwendet werden.

4.10 Notstromversorgung

4.10.1 Der Betrieb verfügt über eine geeignete Notstromversorgung, die auch bei Stromausfall eine Versorgung aller Tiere am Standort gewährleistet.

Die Notstromversorgung wird regelmäßig (mindestens halbjährlich) getestet und die Funktionstests werden dokumentiert.

 Nachweis/Dokumentation

Hinweis: Anstelle einer Notstromversorgung können auch alternative Möglichkeiten akzeptiert werden, sofern nachgewiesen ist, dass dadurch die Versorgung der Tiere gewährleistet wird.

5 Kaltscharrraum (Wintergarten)

Ein Kaltscharrraum (Wintergarten) wird in der konventionellen Aufzucht nicht verpflichtend gefordert. Sofern dennoch ein Kaltscharrraum (Wintergarten) vorhanden ist, kann dieser nur zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn die Anforderungen des Kapitel 5.1 vollständig erfüllt sind.

5.1 Anforderungen an den Kaltscharrraum (Wintergarten)

5.1.1 Der Betrieb verfügt über einen Kaltscharrraum, dessen Größe sich nach der Besatzdichte richtet. Dies bedeutet, es steht für die konventionelle Aufzucht ein Kaltscharrraum von mindestens 1 m² für 72 Tiere zur Verfügung.

5.1.2 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) weist eine Höhe von mindestens 2 m auf und verfügt über ein Windschutznetz, dessen Perforationsgrad eine dauerhafte Licht- und Luftdurchlässigkeit gewährleistet. Die Höhe des Windschutznetzes beträgt mindestens 70% der Außenwandhöhe des Kaltscharrraumes (d.h. mindestens 1,40 m). Analog sind Vorrichtungen zugelassen, die den Eigenschaften an Windschutznetzen entsprechen. Der Kaltscharrraum unterliegt nicht der Klimaführung des Stalles und ist überdacht; er ist durch eine feste Wand vom Warmstall abgetrennt und ist so zu konstruieren, dass ein Fremdeindringen von Wildvögeln nicht möglich ist.

5.1.3 Es ist sichergestellt, dass der Kaltscharrraum (Wintergarten) den Tieren ab dem Tag zur Verfügung gestellt wird, ab dem dieser zur Einhaltung der Besatzdichte benötigt wird.

5.1.4 Der Kaltscharrraum (Wintergarten) steht den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung, die Auslaufzeiten während der Hellphase sind dokumentiert.

 Nachweis/Dokumentation

5.2 Auslauföffnungen

5.2.1 **[K.O.]** Die Auslauföffnungen zum Kaltscharrraum sind mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit, ebenerdig, gleichmäßig über die gesamte Länge der Außenwand verteilt und sind nicht übereinander angebracht.

5.2.2 **[K.O.]** Für den Zugang zum Kaltscharrraum stehen in der konventionellen Aufzucht 1 m Auslauföffnungen pro 1.000 Tiere zur Verfügung.

6 Betriebliche Eigenkontrolle

6.1 Betriebsdatenerfassung

6.1.1 Für jeden Aufzuchtbetrieb liegt eine angemessene Betriebsbeschreibung vor.

6.2 Ein- und Ausstallung

Ein- und Ausstallungen haben grundsätzlich unter Beachtung von § 1 des Tierschutzgesetzes zu erfolgen. Während der Ausstallung ist das Licht zur Beruhigung der Tiere zu dimmen bzw. sind Fenster abzudunkeln; der Lichteinfall beim Öffnen und Schließen der Türen ist zu beachten.

6.2.1 Generelle Anforderungen an die Ein- und Ausstattung

6.2.1.1 Der Betrieb legt Nachweise (Lieferscheine und/oder Rechnungen der Brütereien/Voraufzuchten) vor, aus denen das Einstalldatum und die exakte Kükenzahl bei Anlieferung hervorgehen.

 Nachweis/Dokumentation

6.2.1.2 **[K.O.]** Es ist sichergestellt, dass in allen Ställen, die dem KAT-Zertifizierungsbereich unterliegen, keine Schnabelbehandlung an den Tieren durchgeführt wurde.

Hinweis: Während des Audits wird dies vom Auditor in allen besetzten KAT-Ställen überprüft und im Auditbericht dokumentiert.

6.2.1.3 Für alle KAT-Junghennenherden kann nachgewiesen werden, dass die männlichen Küken aus dem jeweiligen Schlupf entweder gemäß den KAT-Vorgaben aufgezogen wurden oder bereits im Vorfeld mit einem InOvo-Geschlechtsbestimmungsverfahren selektiert wurden.

6.2.1.4 Die Lieferscheine und Rechnungen enthalten bei Auslieferung an einen KAT-Legebetrieb mindestens folgende Angaben:

- KAT-ID (Aufzuchtstandort)
- Aufzuchtchargennummer(n)
- Tierzahl je Aufzuchtchargennummer
- Alter der Tiere in Wochen und Tagen
- Gesamtsumme der gelieferten Tiere

6.2.2 Spezielle Anforderungen an die gleichzeitige Einstellung von KAT-/Nicht KAT-Herden im selben Stall

6.2.2.1 Bei gleichzeitiger Einstellung von KAT-/Nicht KAT-Herden im selben Stall ist sichergestellt, dass die Herden in physisch voneinander getrennten Abteilen gehalten werden, eine Vermischung ausgeschlossen ist und für den gesamten Stall die Kriterien gemäß des aktuellen KAT-Leitfadens Aufzucht eingehalten sind.

6.2.2.2 Es ist sichergestellt, dass keine gleichzeitige Einstellung einer KAT-Herde mit einer schnabelbehandelten Herde im selben Stall stattfindet.

6.3 Informationspflicht KAT

6.3.1 **[K.O.]** Alle gesetzlich meldepflichtigen Ereignisse werden sowohl der zuständigen Behörde als auch der KAT-Geschäftsstelle zeitgleich gemeldet.

 Nachweis/Dokumentation

6.4 Krisenmanagement

6.4.1 Für Krisenfälle bzw. kritische Situationen liegen Notfallpläne mit klaren Verantwortlichkeiten vor. Diese enthalten die Namen aller wichtigen Kontaktpersonen (z.B. Tierarzt, Veterinäramt, Zulieferer/Abnehmer, KAT) sowie deren Telefonnummern.

Information: Im KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe sind die wichtigsten Informationen zu kritischen Situationen sowie entsprechende Verhaltensempfehlungen aufgeführt.

 Formblatt FB-A-02: Notfallplan/Kontaktliste; KAT-Krisenleitfaden für Mitgliedsbetriebe

6.5 Herdendokumentation

6.5.1 Der Betrieb dokumentiert täglich pro Stall den aktuellen **Tierbestand**. Die daraus resultierende **Verlustrate** (in %) wird mindestens wöchentlich kumulativ ermittelt.

 Nachweis/Dokumentation

6.5.2 Es existiert ein Aufzeichnungssystem, mithilfe dessen der **Futter- und Wasserverbrauch** pro Tier und die **Temperatur** im Stall erfasst werden. Dies wird täglich dokumentiert.

 *Nachweis/Dokumentation*

6.5.3 Mindestens alle 4 Wochen wird das **Durchschnittsgewicht der Tiere** ermittelt. Hierfür liegt ein standardisierter Entnahmeplan für das Wiegen der Tiere vor oder es sind automatische Wiegeeinrichtungen installiert, die ebenfalls vergleichbare Ergebnisse gewährleisten.

 *Nachweis/Dokumentation*

6.6 Durchführung von Analysen

6.6.1 Durchzuführende Analysen bei Anlieferung der Eintagsküken:

- Entnahme einer Mekoniumprobe von mindestens 300 Eintagsküken aus mindestens drei verschiedenen Transportbehältnissen.
ODER
- Entnahme von jeweils 10 g Kükeneinlegepapier mit Kotverschmutzungen aus 25 verschiedenen Kükenbehältnissen zur Analyse auf Salmonellen.

Hinweis: Die Analysen können sowohl von der Brüterei als auch vom Aufzuchtbetrieb durchgeführt werden.

6.6.2 Durchzuführende Analysen vor Umstallung in den Legebetrieb:

- Durchführung einer Sockenprobe auf Salmonellen nicht älter als 14 Tage vor Verbringung der Herde in den Legehennenbetrieb.

6.6.3 Die Tränkwasserqualität ist einmal **pro Standort und Kalenderjahr** anhand einer mikrobiologischen Qualitätsuntersuchung durch ein akkreditiertes Labor nachzuweisen. Die Probenahme erfolgt direkt an der Tränkelinie im Stall.

Die Analysen beinhalten die erforderlichen Parameter – wie nachfolgend dargestellt:

Tab. 3: Parameter Tränkwasseranalyse

Parameter	Einheit/Basis	unbedenklich
E.coli	in 1 ml	< 1 KbE
Coliforme Keime	in 1 ml	< 1 KbE
Aerobe Gesamtkeimzahl bei 20°C	in 1 ml	< 10.000 KbE
Aerobe Gesamtkeimzahl bei 37°C	in 1 ml	< 1.000 KbE

Quelle: BMEL "Hygienische Qualität von Tränkwasser", Juli 2019


 *Nachweis Tränkwasseranalyse*

6.7 Herkunft und Bezug von Futter

6.7.1 Futtermittellieferant

6.7.1.1 **[K.O.]** Das Futter wird ausschließlich von einem KAT-zugelassenen Futtermittellieferanten bezogen.

6.7.1.2 Das Futter weist einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf. Zusätzlich werden den Tieren bei Bedarf verdauungsfördernde Zusätze, wie z.B. Magensteinchen oder andere Materialien angeboten.

 *Nachweis/Analyse*

6.7.2 Selbstmischer / Verwender von eigenem Getreide

Selbstmischer sind Betriebe, die Mischfutter (Legehennenalleinfutter) für den Eigenbedarf bis zu einer Jahresgesamtmenge von maximal 5000 t selbst herstellen. Bei Verwender von eigenem Getreide handelt es sich um Betriebe, die Fertigfutter auf Basis eines von einem Mischfutterwerk hergestellten Ergänzungsfuttermittel erzeugen, unabhängig davon, ob das vom Betrieb verwendete Getreide selbst erzeugt oder zugekauft wird. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.

6.7.2.1 Vor jeder Rohstoffeinlagerung ist mindestens eine sensorische Eingangskontrolle durchzuführen. Über alle durchgeführten Kontrollen bzw. ergriffenen Maßnahmen liegen entsprechende Aufzeichnungen vor.

 *Nachweis/Dokumentation*

6.7.2.2 Es ist sichergestellt, dass die vor Ort gelagerten Rohstoffe gemäß den Produkthanforderungen sachgerecht gelagert werden und eine negative Beeinflussung und Kontamination der Rohstoffe während der Lagerung ausgeschlossen ist.

6.7.2.3 **[K.O.]** Von allen für die Futtermittelerzeugung verwendeten Rohstoffchargen (inkl. Ergänzungsfuttermittel) - unabhängig davon, ob diese zugekauft oder selbst erzeugt wurden - liegen Rückstellmuster vor. Die Rückstellmuster werden über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten aufbewahrt.

 *Nachweis/Dokumentation*

6.7.2.4 Für alle zugekauften Komponenten liegen Nachweise vor, aus denen mindestens die Produktbezeichnung, die Menge sowie der Verkäufer hervorgehen.

 *Nachweis/Dokumentation*

6.7.2.5 **[K.O.]** Alle für die Futterherstellung eingesetzten Roh- und Zusatzstoffe werden in der KAT-Datenbank hinterlegt.

 *VA-LB 05: Datenbankanleitung für Legebetriebe/Aufzuchtbetriebe und Selbstmischer*

6.7.2.6 **[K.O.]** Bei der Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln ist sichergestellt, dass dieses ausschließlich über ein KAT-zugelassenes Futtermittelwerk bezogen wird.

6.7.2.7 **[K.O.]** Die Fertigfutterrezepturen bei Selbstmischem basieren auf Rationsberechnungen, welche von dafür qualifizierten Personen / Unternehmen erstellt wurden. Bei der Herstellung des Fertigfutters auf Basis von Ergänzungsfuttermitteln ist nachvollziehbar sichergestellt, dass die Produktion ausschließlich nach der dafür vorgesehenen Mischanweisung erfolgt.

 *Nachweis/Dokumentation*

6.7.2.8 Das Junghennen-Futter weist einen Rohfasergehalt von mindestens 4% auf. Zusätzlich werden den Tieren bei Bedarf verdauungsfördernde Zusätze, wie z.B. Magensteinchen oder andere Materialien angeboten.

 *Nachweis/Analyse*

6.7.2.9 Der Herstellungsprozess des Fertigfutters ist nachvollziehbar dokumentiert. Bei Selbstmischem und bei der Verwendung von mobilen Mahl- und Mischanlagen sind zusätzlich für jede Charge Mischprotokolle gemäß des Formblattes Mischprotokoll für mobile Mahl- und Mischanlagen vorhanden.

 *Formblatt FB-LB-13: Mischprotokoll mobile Mahl- und Mischanlagen*

7 Datenbank/Plausibilitätsprüfungen

In der KAT-Datenbank sind sämtliche Betriebs- und Stalldaten dokumentiert sowie alle Prozessstufen erfasst.

7.1 Datenbankmeldungen

7.1.1 **[K.O.]** Die Einstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stall-/abteilbezogen in die KAT-Datenbank eingetragen. Die Einstallmeldungen werden bis spätestens 21 Tage nach Einstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.

7.1.2 Die in einem Stall physisch vorhandenen Abteile stimmen mit den virtuell in der Datenbank angelegten Abteilen für diesen Stall überein.

Hinweis: Ein physisches Abteil ist nicht erforderlich, wenn eine Separierung der Herden durch unterschiedliche Gefiederfarben (braun/weiß) realisiert werden kann.

7.1.3 **[K.O.]** Die Ausstellungen aller KAT-Aufzuchttherden werden stall-/abteilbezogen in der KAT-Datenbank eingetragen. Die Ausstallmeldungen werden bis spätestens 21 Tage nach Ausstallung in die KAT-Datenbank eingetragen.

7.1.4 Alle KAT-Junghennenherden am Standort sind in der KAT-Datenbank gemeldet und dort als KAT-Herden ausgewiesen.

7.1.5 Die Lieferungen von zugekauften oder selbst produzierten Alleinfuttermitteln sind für alle KAT-Durchgänge vollständig in der KAT-Datenbank eingetragen. Die Eintragung der Futtermeldungen erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Lieferdatum.

8 Bestandsschutzregelungen

Betriebe, die die Baugenehmigung vor Juli 2020 beantragt haben, erhalten grundsätzlich Bestandsschutz. Die Bestimmung der jeweiligen Dauer der Übergangszeit erfolgt anhand einer Einzelfallprüfung. Der Bestandsschutz erlischt, sobald ein Betrieb bereits vor Ablauf der Bestandsschutzregelung entsprechende bauliche Maßnahmen zur Modernisierung des Betriebs umsetzt (z. B. Installation einer neuen Aufzucht-Voliere) oder die für den jeweiligen Betrieb festgelegte Übergangszeit abgelaufen ist.

Es gelten nachfolgende Übergangszeiten mit generellem Laufzeitbeginn ab Inkrafttreten des Leitfadens für die konventionelle Aufzucht von Junghennen (01. Juli 2020):

- Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Gebäuden: maximal 15 Jahre
- Übergangszeit zum Bestandsschutz bei Systemeinrichtungen bzw. bei Komplettsystemen: maximal 10 Jahre

Betriebe, die die Baugenehmigung nach Inkrafttreten des Leitfadens 2020.01 beantragt haben, erhalten keinen Bestandsschutz und es gelten ab sofort die maximale Besatzdichte von 18 Tieren/m² sowie alle weiteren Anforderungen des Leitfadens.

In allen Aufzuchtställen müssen seit dem 01.01.2022 Sitzstangen gemäß des KAT-Leitfadens Aufzucht vorhanden sein. Eine Bestandsschutzregelung kann für bereits bestehende Ställe nicht angewendet werden, sofern es sich hierbei um Ställe mit einer Halbvoliere oder Bodenaufzucht handelt. Nur bei Vollvolieren-Ställen kann die oben beschriebene Übergangszeit gewährt werden.

B KAT-Ohne Gentechnik

9 Spezielle Anforderungen KAT-Ohne Gentechnik

Im nachfolgenden Kapitel sind die Anforderungen beschrieben, die für eine Vermarktung der Junghennen als „KAT-Ohne Gentechnik-Junghennen“ erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Vorgaben des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) einzuhalten.

9.1 Grundlegende Anforderungen

9.1.1 **[K.O.]** Der KAT-Betrieb ist vollständig auf „Ohne Gentechnik“ umgestellt und eine Verschleppung von außen kann ausgeschlossen werden.

9.1.2 Für alle zugekauften Alleinfuttermittel liegen die Lieferscheine vor und enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- Kennzeichnung "VLOG geprüft"
- KAT-ID Produktionsstandort
- Bezeichnung des Futtermittels
- Menge/Gewicht
- Lieferdatum

9.1.3 Für alle zugekauften Futtermittel kann nachgewiesen werden, dass diese VLOG-zertifiziert* sind. Entsprechende aktuelle Zertifikate der Produktionsstandorte liegen vor. Der Zertifizierungsstatus der betreffenden Lieferanten wird regelmäßig, jedoch mindestens 1 x jährlich geprüft.

9.1.4 Die Ausgangslieferscheine und Rechnungen der Junghennen enthalten zusätzlich die Kennzeichnung „KAT-Ohne Gentechnik“.

9.1.5 Für alle Tiermeldungen und Futtermittelmeldungen an die KAT-Datenbank ist der „KAT-Ohne Gentechnik“-Status mit angegeben.

9.2 Umgang mit Nicht-Konformitäten

9.2.1 Wird festgestellt, dass sich ein nicht-konformes Produkt am Standort befindet, ist die KAT-Geschäftsstelle umgehend zu informieren und darüber hinaus ist das jeweils aktuelle KAT-OGT-Ereignisfallblatt auszufüllen.

 *Formblatt FB-A-11: KAT-OGT-Ereignisfallblatt*

9.2.2 **[K.O.]** Bei Verwendung nicht-konformer Futtermittel werden spätestens vor einer Neubelegung des Stalls die betroffenen Futtersilos inklusive der Förderwege vollständig entleert und gereinigt.

Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen wird anhand eines Analyseergebnisses verifiziert.

Information: Die Handhabung nicht-konformer Futtermittel erfolgt im Einklang mit dem VLOG-Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion

 *VLOG-Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion*

9.2.3 **[K.O.]** Für den Fall, dass eine Herde die Anforderung „KAT-Ohne Gentechnik“ nicht oder nicht mehr erfüllt, ist sichergestellt, dass die Herde weder in der KAT-Datenbank noch auf den Lieferscheinen und Rechnungen als „KAT-Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet ist.

9.2.4 **[K.O.]** Stellt sich nach Auslieferung einer Herde heraus, dass diese die Anforderung „KAT-Ohne Gentechnik“ nicht oder nicht mehr erfüllt, werden alle mit der betroffenen Herde belieferten Abnehmer innerhalb von drei Werktagen informiert.

9.3 Plausibilität

- 9.3.1 **[K.O.]** Die Menge der eingesetzten Futtermittel ist mit der Anzahl der eingestellten „KAT-Ohne Gentechnik“-Küken plausibel nachvollziehbar.
- 9.3.2 **[K.O.]** Anhand der vorhandenen Dokumente ist die Anzahl der eingestellten „KAT-Ohne Gentechnik-Küken“ und die Anzahl der ausgestellten „KAT-Ohne Gentechnik-Junghennen“ plausibel nachvollziehbar.

9.4 Verwender von eigenem Getreide/Selbstmischer

- 9.4.1 Erfolgt der Einsatz von mobilen Mahl- und Mischanlagen, sind diese VLOG-zertifiziert*. Die entsprechenden aktuellen Zertifikate liegen vor.
- 9.4.2 **[K.O.]** Risikobehaftete Futtermittel** wie u.a. Soja, Raps, Mais oder Zuckerrübe werden ausschließlich in "VLOG-geprüft"-Qualität verwendet. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.
- **siehe VLOG Standard Kapitel E 4.2*
- 9.4.3 Alle darüber hinaus eingesetzten Komponenten sind entsprechend den Verordnungen VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 kennzeichnungsfrei.
- 9.4.4 Eine aktuelle Aufstellung aller zugekauften Rohstoffe mit Bezug zu Lieferant, Lieferdatum, Menge und Herkunftsland liegt vor.



**oder ein von VLOG als gleichwertig anerkannter Standard*

Teil III: Anhang

1 Definitionen

1.1 Zeichenerklärung

[K.O.] Knock-Out - Kriterien

-  Verweise auf mitgeltende Unterlagen
-  Nachzuweisende bzw. vorzulegende Dokumente*
- Verweis auf andere Kapitel

**) Die nachzuweisenden bzw. vorzulegenden Dokumente müssen eine angemessene Form haben. Dabei können die angegebenen KAT-Formblätter als Orientierung und Hilfestellung dienen. Diese sind aber nicht verpflichtend.*

1.2 Abkürzungen

K.O.	Knock Out (Kriterium)
Mjr	Major
LW	Lebenswoche
LT	Lebenstag
n.a.	nicht anwendbar
ID	Identifikations-Nummer
OGT	Ohne Gentechnik

1.3 Begriffserklärungen

Tab. 4: Begriffserklärungen

Begriff	Definition / Erläuterung
Aufzuchtbetrieb	Betrieb, in dem gewerbsmäßig Junghennen und/oder Bruderhähne aus Legehybridsorten aufgezogen werden
Lebenszeit	Die Lebenszeit beginnt mit dem Tag des Schlupfes und endet mit dem Tag der Schlachtung
Gesamtnutzfläche	Summe aller in einem Stall zur Verfügung stehenden nutzbaren Flächen, inklusive der zusätzlichen Nutzfläche und der nutzbaren Stallgrundfläche
Haltungseinrichtung	Einrichtung (z. B. Stall, Sitzstangen, Futtertröge etc.), die zur dauerhaften Unterbringung der Tiere benötigt wird
Herde	Eine bestimmte Anzahl von Junghennen einer Altersgruppe, die gemeinsam in einem Stall gehalten wird
Neubauten	Alle Junghennen-Aufzuchtställe, deren Baugenehmigung nach dem Inkrafttreten des Leitfadens beantragt wurde
Nutzbare Stallgrundfläche	Teil der Grundfläche der Gebäudeeinheit, der von den Tieren jederzeit und uneingeschränkt genutzt werden kann, abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Junghennen weder unter- noch überquert werden können

Begriff	Definition / Erläuterung
Nutzbare Fläche	Fläche, die den Tieren mindestens während der gesamten Hellphase zur Verfügung steht, und Flächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter betragen, die über eine lichte Höhe von mindestens 40 Zentimeter verfügen, deren Böden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweisen und die den Tieren einen festen Stand bieten, einschließlich der Flächen unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen, die von den Junghennen über- oder unterquert werden können
Schlupfäquivalent	Verfahren, bei dem für jedes weibliche Küken ein männliches Küken aufgezogen wird, die aus demselben Schlupf sowie derselben Brüterei stammen und derselben Legehybridsorte angehören wie die weiblichen Küken
Schlupftag	Datum des Schlupftags = 1. Lebenstag
Seuchenhygienische Einheit	Alle Tiere einer Art, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden
Stall	Teil des Betriebs bzw. eine Gebäudeeinheit, in der Küken/Junghennen bzw. Herden gehalten werden
Stallgrundfläche	Grundfläche der Gebäudeeinheit, in der die Küken/Junghennen gehalten werden
Systembedingte Fläche	Flächen, die in der Haltungseinrichtung angebracht werden, um das Mobilitätsverhalten der Junghennen (Springen und Fliegen) zu trainieren und die nicht mit einem Kotband versehen sind
Voliere	Haltungssystem, das zum Zweck der besseren Flächennutzung über mehrere mit Sitzstangen, Futter und Tränken ausgestattete Ebenen verfügt
Zusätzliche Nutzfläche	Alle Flächen innerhalb einer Volierenanlage inkl. systembedingter Flächen

2 Mitgeltende Unterlagen

Die Dokumente können im internen Bereich www.kat.eu heruntergeladen werden.

Zu den mitgeltenden Unterlagen (in der jeweils geltenden Version) gehören:

KAT-Dokumente

- ✓ KAT-Zertifizierungsprotokoll
- ✓ Checkliste KAT-Ohne Gentechnik für Aufzuchtbetriebe
- ✓ Dokumente: Formblätter und Verfahrensanweisungen
- ✓ KAT-Krisenleitfaden für Mitglieder
- ✓ Liste der zugelassenen KAT-Zertifizierungsstellen